

## 1. Vorbemerkungen

Die „Allgemeinen schulformübergreifenden Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer“ stellen die Grundlage für die folgenden, auf den Arbeitsplatz an Hauptschulen bezogenen Empfehlungen dar. Diese sind als Anregungen und Hinweise für ein entsprechendes schulisches Konzept zu verstehen, indem sie positive Erfahrungen einzelner Schulen weitergeben und ggf. auf Problempunkte hinweisen.

Konkretisierungen, die in klare Vereinbarungen münden, können nur vor Ort, in der Einzelschule, unter Einbeziehung der jeweiligen spezifischen Rahmen- und Standortbedingungen getroffen werden. Gleichwohl ist auch hierbei der Grundsatz zu berücksichtigen, dass der Umfang aller außerunterrichtlichen Dienstverpflichtungen proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl verringert wird. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, die Lehrerräte und die Lehrerkonferenz wirken dabei mit an der Erarbeitung eines schulischen Konzeptes, das den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer regelt.

Die Anforderungen an die Schule, wie sie aus veränderten gesellschaftlichen Bedingungen resultieren, haben gerade auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Hauptschule starke Auswirkungen. Dies hat Konsequenzen auf allen Ebenen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit: für den Unterricht wie auch für außerunterrichtliche Lernangebote, für die pädagogischen Konzepte sowie für außerschulische Kooperationen. Dementsprechend müssen sich die Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen ändern, z.B. durch die Gestaltung und Durchführung des Ganztagsbetriebes oder die inklusive Beschulung. So arbeiten Hauptschullehrerinnen und -lehrer auch in der Einzelintegration (EI), im Gemeinsamen Unterricht (GU) und in integrativen Lerngruppen (ILG). Neben den unterrichtlichen Aufgaben üben Hauptschullehrerinnen und -lehrer umfassende beratende Tätigkeiten aus, z.B. im Rahmen der Laufbahnberatung und der Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler aus. Somit ergeben sich neue schuladministrative, pädagogische und unterrichtliche Herausforderungen für die Lehrerinnen und Lehrer.

Damit Lehrerinnen und Lehrer vor diesem Hintergrund im Interesse der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können, bedarf es u.a. schulorganisatorisch transparenter und verlässlicher Absprachen im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen. Dabei gilt es auch, die Ansprüche Teilzeitbeschäftigter im Verhältnis zu Vollzeitkräften zu berücksichtigen und für alle gemeinsam stabile Rahmenbedingungen einvernehmlich zu schaffen.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, ist in der Regel eine individuelle Entscheidung. Häufig stehen dabei Gründe der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Vordergrund. Diesem auch im gesellschaftspolitischen Interesse liegenden Ziel ebenso wie anderen persönlichen Motiven kann eine Teilzeitbeschäftigung nur dann dienlich sein, wenn alle Aspekte und Bereiche der dienstlichen Tätigkeit beleuchtet werden. Hierzu gehört neben der Unterrichts- und Beratungstätigkeit ebenfalls die Arbeit im Hinblick auf die Unterrichts- und Schulentwicklung. Dies alles gilt es in Einklang mit den persönlichen Belangen der Teilzeitbeschäftigten zu bringen.

### **Anwendungsbereich**

Als "teilzeitbeschäftigt" gelten die Lehrerinnen und Lehrer, die weniger als 28 Unterrichtsstunden auf Antrag erteilen und entsprechend anteilig besoldet werden. Lehrkräfte, die wegen einer Erkrankung nur zum Teil dienstfähig sind, werden nach § 27 BeamtStG i.V.m. § 63 LBG ebenfalls wie Teilzeitbeschäftigte behandelt. Gleiches gilt für Lehrerinnen und Lehrer, die auf Grund anderer Aufgabenbereiche an mehreren Dienstorten tätig sind und nur teilweise an ihrer Schule arbeiten, z.B. durch Moderatorentätigkeit, durch Fachleitertätigkeit, durch Personalratsarbeit. Sie sollen bei der Wahrnehmung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten wie eine teilzeitbeschäftigte Lehrperson behandelt werden.

## 2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes

Der persönlichen Situation und den Wünschen der jeweiligen Lehrkraft sollte nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Kann diesen bei der Unterrichtsverteilung oder bei der Stundenplangestaltung nicht entsprochen werden, sollten Möglichkeiten des Ausgleichs im folgenden Schul(halb)jahr gesucht werden. Die rechtzeitige Unterrichtsplanung erleichtert dabei die Verständigung über eine für beide Seiten annehmbare Lösung im Rahmen der Dienstvorschriften und der in der Lehrerkonferenz vereinbarten Grundsätze.

### 2.1 Anwesenheit / freie Tage

Im Hinblick auf die Anwesenheitszeiten von Teilzeitkräften haben sich in der schulischen Praxis optional folgende Regelungen bewährt:

- Möglichkeit zu einem unterrichtsfreien Tag nach folgenden groben Maßstäben, sofern pädagogische Notwendigkeiten und dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen:
  - bei einer halben Stelle mindestens ein unterrichtsfreier Tag
  - bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang einer zwei Drittel Stelle ein unterrichtsfreier Tag
- eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche auf Wunsch der Lehrkraft (Vormittage oder Nachmittage) unter besonderer Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Unterrichtsstunden und Springstunden
- Wechsel der Wochentage, die für die einzelnen Teilzeitbeschäftigten als freie Unterrichtstage vereinbart sind, wenn dies der Ausgleich im Kollegium erfordert
- ein bestehender fester Konferenztag sollte nicht mit dem freien Tag der Teilzeitbeschäftigten zusammenfallen.

Pädagogische und unterrichtsorganisatorische Erfordernisse dürfen nicht in mehreren Schuljahren in Folge dazu führen, dass Teilzeitkräften gemäß obiger Empfehlung unterrichtsfreie Tage versagt bzw. andere Wünsche, die der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen, unberücksichtigt bleiben. Dem ist bei der Planung durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

### 2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden

Teilzeitbeschäftigte können feste Zeiten für den Unterrichtsbeginn oder für das Unterrichtsende vorschlagen. Dies kann im Einzelfall helfen, berufliche Anforderungen besser mit familiären oder persönlichen Interessen in Einklang zu bringen (z.B. Öffnungszeiten der Kita, Therapiezeiten bei Teilzeitbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen). Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern pädagogische und schulorganisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Springstunden dürfen Teilzeitbeschäftigte verhältnismäßig nicht schlechter gestellt werden als Vollzeitkräfte. Die allgemeine Mittagspause an Ganztagschulen wird nicht als Springstunde gewertet, jedoch alle übrigen freien Stunden zwischen den Unterrichtsverpflichtungen.

## 3. Konferenzen / Dienstbesprechungen

Es gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen Teilzeitbeschäftigter an Konferenzen teilzunehmen (§15 Absatz 2 ADO). Bezüglich des Umfangs der Teilnahme können verschiedene Modelle den Belangen Teilzeitbeschäftigter Rechnung tragen:

- eine zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen und Dienstbesprechungen oder
- eine hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen reduzierte Teilnahme oder
- eine Teilnahme an allen Konferenzen und Dienstbesprechungen, die an anderer Stelle entlastet wird (vgl. hierzu auch 4.2).

Jedes der Modelle verpflichtet zur Berücksichtigung dienstlicher Belange (insbesondere Pflicht zur Informationsbeschaffung und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse, Beschlussfähigkeit des jeweiligen Gremiums) und erfordert eine vorausschauende und verlässliche Konferenzplanung.

Des Weiteren tragen erfahrungsgemäß folgende Maßnahmen zur Entlastung bei:

- ein fester Konferenztag, der nicht mit dem freien Tag einer Teilzeitkraft zusammenfällt
- eine anteilig geringere Verpflichtung zur Anfertigung von Protokollen.

Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitbeschäftigten ohnehin nicht in jedem Fall an ihrem freien Tag wahrgenommen werden.

## 4. Außerunterrichtliche Aufgaben

Die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben erfolgt proportional zur Stundenreduzierung. Auch hierbei ist eine langfristige und verlässliche Schuljahresplanung hilfreich, um die Abstimmung mit persönlichen Belangen der Teilzeitbeschäftigten zu erleichtern und um überproportionale Belastungen leichter ausgleichen zu können.

### 4.1 Klassenleitung

Die Übernahme von Klassenleitungen gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen. Die Bildung von Klassenleitungsteams oder Klassenleitung mit Stellvertretung wird empfohlen, um eine proportionale Aufgabenverteilung zu gewährleisten. Teilzeitkräfte können auf Wunsch auch ganz von der Klassenleitung entbunden werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

### 4.2 Schulwanderungen und -fahrten

Im Hinblick auf die Durchführung von Schulwanderungen und -fahrten wird auf § 15 Abs. 2 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) § 4.1 der Wanderrichtlinie (BASS 14-12 Nr. 2) verwiesen. Eine langfristige und abgestimmte Planung von Schulfahrten innerhalb der Schule und die Entwicklung eines entsprechenden Schulfahrtenkonzeptes tragen zur besseren Vereinbarkeit mit den Belangen aller Beschäftigten, insbesondere der Teilzeitbeschäftigten bei. Mögliche Ausgleichsregelungen sind in folgenden Bereichen zu suchen:

- Freistellung der Teilzeitkraft von der Planung und / oder Durchführung einer Klassenfahrt oder Exkursion oder
- Schaffung von Ausgleichsregelungen innerhalb des Schulhalbjahres
  - durch Beurlaubung von schulischen Veranstaltungen (z.B. Sport- oder Schulfest) oder
  - durch Freistellung vom Unterricht bzw. Vertretungsunterricht, z.B. bei Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern während der Praktikumsphase oder auf Grund von Klassenfahrten, ohne dass es zu Unterrichtsausfällen kommt.

Bereits bei der Genehmigung einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung vereinbaren Schulleitungen mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen Ausgleich. Auf den Anspruch von tarifbeschäftigten Lehrkräften auf anteilige Vergütung, sofern ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, wird ausdrücklich hingewiesen.

### 4.3 Schulfeste / Projekte u.ä.

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z.B. Projekttag und -wochen, Epochenunterricht, Schulfeste etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz die besondere Situation der Teilzeitbeschäftigten zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall vereinbart die Schulleitung vorher Ausgleichs- bzw. Entlastungsregelungen:

- bei vollumfänglicher Teilnahme entsprechend 4.2 oder
- Einsatz von zwei Teilzeitkräften, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen, oder

- proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten bei diesen Veranstaltungen.

#### **4.4 Sprechstage** (Schüler/Schülerinnen, Erziehungsberechtigte, Ausbilder/Ausbilderinnen)

Vorrang hat die Sicherstellung des Gesprächs-, Auskunfts- und Beratungsrechts der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler. Grundsätzlich kann für Teilzeitbeschäftigte

- die Anwesenheitszeit proportional zu ihrem Beschäftigungsverhältnis reduziert werden, oder
- es erfolgen Ausgleichsregelungen.

#### **4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht**

Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht und Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte. Auch diese Verpflichtungen berechnen sich proportional zum beantragten Stundenumfang.

#### **4.6 Gutachterliche Tätigkeit**

Teilzeitkräfte sind nur im anteiligen Verhältnis zu ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.

### **5. Anrechnungsstunden**

### **6. Fortbildung**

Bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule sind die Belange Teilzeitbeschäftigter angemessen zu berücksichtigen. Dabei dient das schulische Fortbildungskonzept als Grundlage für die Entscheidung, welche internen wie auch externen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend besucht werden. Übersteigt die Teilnahme einer Teilzeitkraft an solchen Veranstaltungen ihren Beschäftigungsumfang, soll

- bei kollegiumsinternen und -externen Fortbildungen die Teilnahme anteilig zu ihrem Stundenumfang geregelt werden oder
- an anderer Stelle im schulischen Alltag ein Ausgleich geschaffen werden (vgl. auch 4.2).

### **7. Dienstliche Beurteilung**

Gemäß den vorstehenden Ausführungen nimmt eine Teilzeitkraft ihre vielfältigen dienstlichen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird.

Eine Arbeitsversion für Schulen wird unter

[www.bezirksregierung-muenster/Abteilung4/Gleichstellung/Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Teilzeitempfehlungen](http://www.bezirksregierung-muenster/Abteilung4/Gleichstellung/Vereinbarkeit_von_Beruf_und_Familie/Teilzeitempfehlungen)

zur Verfügung gestellt. Diese Fassung sieht ein dreispaltiges Raster vor, das in der ersten Spalte die „Allgemeinen schulformübergreifenden Teilzeitempfehlungen“ wiedergibt, in der zweiten die auf die jeweilige Schulform bezogenen Empfehlungen darstellt und in der dritten Spalte der einzelnen Schule die Möglichkeit eröffnet, konkrete schulische Vereinbarungen festzuhalten. Auf diese Weise erhält jede Lehrkraft einen vollständigen Überblick über alle bestehenden Empfehlungen im Hinblick auf Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse.